OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500779/8/KLe/HK

Datum:
Linz, 11. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27.03.2023, GZ: BHKI/923090005721/23, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) hat am 27.03.2023, GZ: BHKI/923090005721/23, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes, ein Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer erlassen:

„1. Datum/Zeit: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Ort: x

Sie haben gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf GZ Wa10-32.2008 vom 17. März 2009 die Vorschreibung einmal jährlich einen Untersuchungsbericht über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte unter Anschluss einer Kopie des Wartungsbuches und von Kopien über die Fremdwartung des letzten Betriebsjahres (gemäß Ziffer G/4) unter Spruchabschnitt I vorzulegen.

Trotz der Mahnung vom 25. November 2022, WW-2015-58951 ist bis dato kein Untersuchungsbericht über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte eingelangt, obwohl gemäß § 134 Abs. 2 WRG.1959 ebenso die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen lassen zu haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. § 134 Abs. 2 iVm § 137 Abs. 1 Z 22 Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl.Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 200,00	2 Tage		§ 137 Abs. 1 Z 22 Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl.Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, iVm §§ 16, 19 VStG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 220,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde mit Eingabe vom 03.04.2023 Beschwerde erhoben.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.03.2009, Wa10-32-2008-Stj, wurde die Errichtung und der Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage (Pflanzenkläranlage) mit Einleitung der vorgereinigten Abwässer in die S in der Gemeinde K wasserrechtlich unter näher angeführten Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt.

Unter anderem wurde folgende Auflage vorgeschrieben:
„4. Nach entsprechender Einarbeitungszeit der Anlage, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme und sodann einmal jährlich ist in entsprechender Untersuchungsbericht einer befugten und amtlich anerkannten Stelle oder Person über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte unter Anschluss einer Kopie der Wartungsbuches und von Kopien über die Fremdwartung des letzten Betriebsjahres der Direktion für Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft, Gewässerschutz, beim Amt der OÖ Landesregierung, vorzulegen. Die Vorlage hat bis längstens 30. September jeden Jahres zu erfolgen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben des Reinhaltungsverbands O K vom 31.01.2022 wurde dem Beschwerdeführer das Untersuchungsergebnis der Abwasserprobe (Probe entnommen am 24.01.2022) mitgeteilt.

Im Jahr 2022 wurde somit eine Ablaufuntersuchung durchgeführt.

Dieser Untersuchungsbericht über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte wurde der Direktion für Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft im Jänner 2022 übermittelt und seitens dieser Stelle für das Jahr 2021 gewertet, da bis 30.09.2021 trotz Mahnung kein Untersuchungsbericht über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 hat die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, des Amtes der Oö. Landesregierung der belangten Behörde angezeigt, dass vom Beschwerdeführer der Untersuchungsbericht über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte für das Jahr 2022 trotz Mahnung vom 21.11.2022, WW-2015-58951, bis dato nicht vorgelegt worden sei. Der Wartungsbericht vom 05.05.2022 sei bereits vorgelegt worden. Im Wartungsbericht vom 05.05.2022 wird ausgeführt, dass die Ablaufuntersuchung vom Betreiber anderweitig vergeben werde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 134 Abs. 2 WRG 1959
Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

§ 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 € zu bestrafen, wer gemäß § 32b Abs. 3, § 134 oder § 134a vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Der Beschwerdeführer hat am 24.01.2022 die Ablaufuntersuchung der Pflanzenkläranlage durchführen lassen. Das Untersuchungsergebnis der Abwasserprobe wurde der Direktion für Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft im Jänner 2022 übermittelt.

Der Beschwerdeführer hat somit – wie in der verfahrensgegenständlichen Bescheidauflage vorgesehen - vor dem 30.09. des Jahres 2022 den Untersuchungsbericht über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte an die Direktion für Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, übermittelt.

Die Wertung der Überprüfung am 24.01.2022 rückwirkend für das Jahr 2021 steht nicht im Einklang mit der Bescheidauflage. Dies würde zum Ergebnis führen, dass der Beschwerdeführer im Betriebsjahr 2022 die Anlage 2 Mal beproben hätte müssen.

Da der Beschwerdeführer am 24.01.2022 eine Ablaufuntersuchung durchführen hat lassen und den entsprechenden Untersuchungsbericht der Bescheidauflage entsprechend übermittelt hat, kann er für das Betriebsjahr 2022 verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG einzustellen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer